# Vereinssatzung

# Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins	1
§2 Zweck	
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Mitgliedschaft	2
§5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft	2
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§7 Organe des Vereins	4
§8 Mitgliederversammlung	4
§9 Der Vorstand	5
§10 Kassenprüfer	e
§11 Beiträge	6
§12 Kreditaufnahmeverbot	6
§13 Auflösung des Vereins	
§14 Eintragung des Vereins	

#### §1 Name, Geschäftsjahr und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Milites Liberi".
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aachen.

#### §2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Sports und der historischen europäischen Fechtkünste sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von historischen Fechtern und Fechterinnen für den Wettbewerb auf historischen Fechtturnieren. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - (a) Regelmäßiges Training nach historischer Tradition.
  - (b) Theoretisches Studium der historischen Materie.
  - (c) Zusammenarbeit mit anderen historischen Fechtgruppen.
- (2) Das stetige Üben der historischen Fechtkünste dient:
  - (a) der physischen Entwicklung, indem die Körperkraft, die Schnelligkeit, die Ausdauer und die Geschicklichkeit gefördert werden.
  - (b) Der Entwicklung des sozialen Verhaltens durch Förderung der Aufmerksamkeit, der Verantwortung und Selbstkontrolle und des gegenseitigen Respekts.
- (3) Der Verein ist politisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

# §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln oder Anteile des Vermögens des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des deutschen Dachverbands historischer Fechter oder einer anderen Behörde, Einrichtung oder Person dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

# §4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sie hat Sitz

und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Einzelpersonen, juristische Personen, Körperschaften u.ä., die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand teilzunehmen.

#### §5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Anträge zur Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung an den Antragsteller. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Wird der Antrag abgelehnt, so besteht für den Antragsteller kein Anspruch auf nähere Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Austritt
  - (b) Ausschluss
  - (c) Tod
  - (d) Oder Auflösung der juristischen Person.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird zum Ende des Folgemonats wirksam. Das Gleiche gilt für jegliche Form der Umwandlung der Mitgliedschaft. In begründeten Fällen kann der Vorstand hiervon abweichende Regelungen beschließen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch schriftliche Verfügung jederzeit aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied
  - (a) gegen die Trainingsordnung oder die Satzung verstößt,
  - (b) seiner Beitragspflicht trotz Mahnung mehr als 3 Monate nicht nachgekommen ist,
  - (c) das Ansehen oder die Sache des Vereins schädigt,
  - (d) grobes unsportliches Verhalten an den Tag legt,
  - (e) den Verein betreffende strafbare Handlungen begeht,
  - (f) die Eintracht stört oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Der entsprechende Beschluss des Vorstands ist mit 2/3-Mehrheit zu fassen.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Bei Anrufung eines ordentlichen Gerichts ruht die Mitgliedschaft bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung.

# §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitglied gilt der Rechtssatz von Treu und Glauben.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, Anregungen an den Vorstand heranzutragen.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die verfügbaren Trainingsräume und Trainingsgeräte unter Beachtung der jeweiligen Hausordnungen, der Trainingszeiten und sonstiger Anordnungen zu benutzen. Nähere Einzelheiten zum Maß der Nutzung werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

- (4) Über die Teilnahme an Turnieren entscheidet jedes Mitglied selbst.
- (5) Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsveranstaltungen als aktive Sportler oder durch Übernahme organisatorischer Aufgaben zur Unterstützung des Vorstands nach besten Kräften zu fördern.
- (6) Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass ihre Daten im Rahmen des Sport- und Verbandsverkehrs uneingeschränkt unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verwendet werden. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## §7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - (a) die Mitgliederversammlung
  - (b) der Vorstand

#### §8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der ordentlichen und fördernden Mitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist mittels einer schriftlichen Vollmacht übertragbar auf andere ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (3) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 30. Juni zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntmachung der Tagesordnung per E-Mail oder durch Ankündigung auf der Vereinsseite bzw. dem Vereinsforum einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung/Veröffentlichung der Einberufung folgenden Tag.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - (c) Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands und Wahl des Vorstands,
  - (d) Wahl der Kassenprüfer,
  - (e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - (f) Beschlussfassung zur Genehmigung des Haushaltsplans,
  - (g) Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - (h) Satzungsänderungen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; sollte dieser verhindert sein, so übernimmt die Leitung das jeweils nächste Vorstandsmitglied entsprechend der Reihenfolge des §9 Abs. (1). Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, muss ein neuer Termin für die Mitgliederversammlung gefunden werden.

- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (10) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren ordentlichen Mitglied zu unterschreiben.

#### §9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - (a) dem/der Vorsitzenden
  - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - (c) dem/der Kassierer/in
- (2) Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es nicht in irgendeiner Weise vom Vorstand abhängig ist oder für Tätigkeiten im Sinne des Vereins vom Vorstand finanzielle Zuwendungen in Form von Vergütungen oder Honoraren erhält.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden für ein Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und damit geschäftsführender Vorstand sind die drei in §9 Absatz 1 (a) bis 1 (c) Genannten. Ihnen obliegt die allgemeine Verwaltung des Vereins einschließlich der Finanzen auf der Basis der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstands haben gleiches Stimmrecht.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Tagesordnung,
  - (b) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
  - (c) Bericht an die Mitgliederversammlung,
  - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (e) Aufstellung von Richtlinien für den Trainingsbetrieb,
  - (f) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
  - (g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §4.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des

geschäftsführenden Vorstands im Sinne des §26 BGB während der Amtsperiode aus, so wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die freie Vorstandsposition bis zum Ende des Geschäftsjahres zu besetzen.

- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Versammlung möglich, wenn bei Beteiligung aller Mitglieder des Vorstands eine einfache Stimmenmehrheit dem Beschluss schriftlich zustimmt (Umlaufbeschluss). Eine Abstimmung per Umlaufbeschluss kann über E-Mail, Post oder Fax erfolgen.
- (12) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen. Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit für verschiedene Aufgaben Beauftragte berufen. Die Beauftragten werden vom Vorstand ernannt; sie werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beauftragten sind weder Mitglied des Vorstands noch Vertreter im Sinne §30 BGB.

#### §10 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in. Der/Die Kassenprüfer/in hat die Vereinskasse im Laufe des Jahres mindestens einmal und den Jahresabschluss zu prüfen. Er/Sie berichtet an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der/Die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

#### §11 Beiträge

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und durch eine Beitragsordnung festgelegt. Änderungen an der Beitragshöhe und -fälligkeit können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Art des Beitragseinzugs sowie die Höhe der Aufnahmegebühren wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen, erlassen, oder rückerstatten; jedoch nicht über das laufende Geschäftsjahr hinaus.

# §12 Kreditaufnahmeverbot

- (1) Dem Verein ist es untersagt, Bankkredite aufzunehmen, Bürgschaften zu gewähren oder sonstige Verpflichtungen einzugehen, die über die in dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan enthaltenen Ausgaben und die zusätzlich vorhandenen Rücklagen hinausgehen. Das gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine solche Kreditaufnahme beschließt oder den Vorstand zu einer entsprechenden Kreditaufnahme ermächtigt.
- (2) Darlehensgewährungen durch Mitglieder an den Verein sind zulässig, wenn das darlehensgewährende Mitglied gleichzeitig mit der Darlehensgewährung erklärt, dass es mit seinen Forderungen an den Verein hinter alle anderen Gläubigerforderungen zurücktritt, Befriedigung aus seinen Forderungen also erst erlangen kann, wenn alle anderen Verbindlichkeiten des Vereins bezahlt sind.
- (3) Eine Änderung dieser Satzungsregelung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung des Vereins wobei 60% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Ist bei der dazu einberufenen Mitgliederversammlung eine Anwesenheit von 60% der stimmberechtigten Mitglieder nicht gegeben, so findet

binnen 30 Tagen, jedoch frühestens nach 14 Tagen, eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

## §13 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Maria im Tann Zentrum für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Unterer Backersweg 7 52074 Aachen

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung zu verwenden hat.

# §14 Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Diese Satzung wurde am 6. Juni 2018 errichtet.